

14. Oktober 2024  
69500/223/mj

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Kein unbeschränkter Sonderausgabenabzug privater Zusatzkrankenversicherungsbeiträge für gesetzlich Krankenversicherte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass gesetzlich Krankenversicherte neben ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht zusätzlich Beiträge zu weiteren privaten Kranken- bzw. Krankenzusatzversicherungen in vollem Umfang steuerlich in Abzug bringen können, sondern lediglich in beschränkter Höhe. In der Regel wirken sich daher zusätzliche Beitragszahlungen nicht aus, da bereits die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag erreichen, sodass ein darüber hinausgehender Sonderausgabenabzug zu keiner weiteren Reduzierung der Einkommensteuer führt.

Der BFH hat sich nicht der Auffassung der Kläger angeschlossen, dass für gesetzlich Versicherte der Abschluss privater Zusatzkrankenversicherungen der einzige Weg sei, eine der Basisversicherung in der privaten Krankenversicherung entsprechende Versorgung zu bekommen, weshalb aus Gründen der Gleichbehandlung eine vollständige Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge erforderlich sei.

**Friedrich von Hollen**  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

**Jenny Block \***  
Master of Science  
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
**Sebastian Pollmanns \***  
Steuerberater

**Magnus Specht \***  
Bachelor of Arts  
Steuerberater

\* angestellt nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bank Volksbank in Ostwestfalen eG  
BLZ 478 601 25  
Konto 3 534 567 401  
BIC GENODEM1GTL  
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01

Deutsche Bank AG  
480 700 24  
2 480 333  
DEUTDE33  
DE47 4807 0024 0248 0333 00

Sparkasse Bielefeld  
480 501 61  
90 50  
SPBIDE33XXX  
DE25 4805 0161 0000 0090 50

Commerzbank AG  
480 800 20  
190 334 400  
DRESDEFF480  
DE58 4808 0020 0109 3344 00

Partnerschaftsregister  
AG Essen PR 1629  
USt-IdNr.: DE247732143

Der BFH war hingegen der Auffassung, dass es sich um eine doppelte Berücksichtigung des notwendigen Versorgungsniveaus handeln würde. Insbesondere, da die Kläger freiwillig gesetzlich krankenversichert waren, hätte es ihnen freigestanden, ohne doppelte Belastung in die private Krankenversicherung zu wechseln, wenn sie der Meinung waren, die Leistungen in der Basisversorgung der privaten Krankenversicherung seien besser als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

## **2. Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei eigenmächtiger Vorauszahlung**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer in Höhe von 20 % der Aufwendungen ohne die Materialkosten, höchstens jedoch EUR 1.200,00 im Jahr. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind jedoch nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Rahmen einer eigenmächtigen Vorauszahlung im Veranlagungszeitraum vor der Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf jüngst entschieden.

Nach der Entscheidung des FG genügt eine per E-Mail vom Auftraggeber mitgeteilte und eigenmächtig vorgenommene Vorauszahlung dem Rechnungserfordernis nicht. Im Streitfall hatte ein Ehepaar kurz vor Jahresende 2022 ohne Aufforderung des Handwerksbetriebs einen Abschlagsbetrag überwiesen, obwohl die Arbeiten erst im Jahr 2023 durchgeführt und auch dann erst in Rechnung gestellt werden sollten.

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, so die Richter, wenn sie marktüblich sind. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin „ins Blaue hinein“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

## **3. Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen**

In der bevorstehenden Weihnachtszeit werden wieder viele Unternehmer und Unternehmen die Mitarbeitenden zu einer Weihnachtsfeier einladen. Wir möchten im Folgenden kurz die steuerlichen Rahmenbedingungen aufzeigen, um spätere Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden:

Arbeitgeber können alle Kosten der Betriebsveranstaltung als Betriebsausgaben absetzen und etwaig anfallende Lohnsteuer für ihre Beschäftigten übernehmen. Allerdings müssen sie aufpassen, dass sie die Sozialversicherungsfreiheit nicht gefährden.

Bei einer betrieblichen Veranstaltung sind die in diesem Rahmen gewährten Zuwendungen durch den Arbeitgeber bis zu einer Höhe von EUR 110,00 pro Mitarbeiter steuerfrei. Zuwendungen in diesem Sinn sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um Kosten handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Zudem muss der Arbeitgeber aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmer aufteilen zu können. Bringen Beschäftigte Begleitpersonen mit, werden die kompletten Ausgaben für die Begleitung dem betriebszugehörigen Mitarbeiter zugerechnet. Der Freibetrag von EUR 110,00 ist dann schnell überschritten.

Den Teilnehmern einer Betriebsveranstaltung werden jedoch nicht nur die ihnen direkt zurechenbaren Kosten, wie z.B. Speisen, Getränke oder Tombolagewinne zugerechnet. Das Gesetz verlangt, dass alle Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers für die Feier, also auch nicht direkt zurechenbare Ausgaben, auf die Mitarbeiter umgelegt werden. So fließen in den Steuerfreibetrag anteilig auch z.B. Raummiete sowie die Kosten für gebuchte Künstler, externe Eventmanager, Trinkgelder oder anwesende Sanitäter ein.

Ausgenommen sind Strom- und Wasserkosten auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers sowie die Kosten für internes Personal, das für die Feier abgestellt wird. Wird das Fest auf dem Betriebsgelände ausgerichtet, fließen Reisekosten von Mitarbeitern, die an einem anderen Standort tätig sind und für die Weihnachtsfeier anreisen, ebenfalls nicht in den Steuerfreibetrag ein. Der Arbeitgeber kann diese Reisekosten steuerfrei erstatten.

Fallen bei einer Betriebsveranstaltung beispielsweise Kosten je Mitarbeiter von EUR 135,00 an, müssen EUR 25,00 als geldwerter Vorteil versteuert werden. Der Arbeitgeber kann wählen, ob er diesen Mehrbetrag individuell und zuzüglich Sozialabgaben oder pauschal mit 25 % sozialabgabenfrei versteuert. Letzteres ist für Beschäftigte regelmäßig vorteilhafter. Zudem kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Beschäftigten übernehmen, so dass das Fest dann ein echtes Geschenk von der Firmenleitung ist.

Wird die Wahl der Versteuerung (pauschal oder individuell) nachträglich geändert, wirkt sich dies auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung aus. Maßgeblich ist, zu welchem Zeitpunkt die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt wird. Eine beitragsrechtliche Korrektur ist nur bei einer steuerrechtlichen Korrektur durch den Arbeitgeber bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung möglich. Dafür ist der 28. Februar des Folgejahres als spätester Termin vorgesehen.

Vorstehende Rahmenbedingungen gelten jedoch maximal für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden. Der Arbeitgeber kann dann auswählen, für welche beiden Veranstaltungen der Freibetrag gelten soll. Die dritte (und gegebenenfalls weitere) Veranstaltung(en) sind steuerpflichtig. Angestellte sind hier aber nicht in der Pflicht. Sie müssen in ihrer Steuererklärung nichts angeben, denn die Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Dieser sollte wissen, dass die Steuerfreiheit für zwei Veranstaltungen pro Jahr nur dann beansprucht werden kann, wenn die Feier allen Angehörigen des Betriebs (oder eines Betriebsteils bei größeren Firmen) offensteht.

#### **4. Sozialversicherungspflicht der Corona Soforthilfe**

In den vergangenen Jahren hatte der Staat unterschiedliche Hilfsprogramme aufgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Mit dem Programm "Corona Soforthilfe" wurden beispielsweise Unternehmen und Selbständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befunden hatten. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat nun klargestellt, dass auch diese Mittel dem sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrecht unterfallen - auch wenn sie später wieder zurückgezahlt werden müssen.

Geklagt hatte ein hauptberuflich Selbständiger, der im April 2020 einen Zuschuss in Höhe von EUR 4.500,00 aus dem Programm "Corona Soforthilfe" erhalten hatte. Dieser Zuschuss war von dem zuständigen Finanzamt in dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 als Teil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt worden. Die Kranken- und Pflegeversicherung des freiwillig krankenversicherten Selbständigen hatte den Zuschuss somit auch der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Hiergegen wandte sich der Kläger, der den Zuschuss im Jahr 2023 wieder zurückzahlen musste, da er die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt hatte. Er machte mit seiner zunächst beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhobenen Klage insbesondere geltend, dass der Zuschuss wie ein Darlehen zu bewerten sei und deshalb keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung auslöse.

Nachdem das SG in erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, blieb der Kläger nun auch mit seiner Berufung beim LSG erfolglos. Das Gericht erklärte, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählten, die als Arbeitseinkommen beitragspflichtig seien.

Insbesondere handelte es sich hierbei nicht um ein Darlehen, sondern um einen Zuschuss, der vom Grundsatz her nicht zurückzahlen war. Mit einer etwaig bestehenden Rückzahlungsverpflichtung sollte nur im Einzelfall eine "Überkompensation" vermieden werden. Damit war der Zuschuss aus dem Programm "Corona Soforthilfe" aber schon im Grundsatz nicht als Darlehen oder dergleichen ausgestaltet. Das Arbeitseinkommen war danach nicht um den vom Kläger im Jahr 2020 erhaltenen Zuschuss zu reduzieren.

Hinweis: Die Kranken- und Pflegeversicherung hatte im Prozess zutreffend darauf hingewiesen, dass der Selbständige den Zuschuss im Jahr der Rückzahlung wieder einkommensmindernd beim Finanzamt geltend machen kann. Diese Gewinnminderung führt dann wieder zu einer entsprechend geringeren Beitragsbemessungsgrundlage bei der Kranken- und Pflegeversicherung.

## **5. Steuerliche Begünstigung einer energetischen Sanierung**

In fast 65 % der in 2023 fertiggestellten Wohngebäude in Deutschland wird eine Wärmepumpe als überwiegende Energiequelle zum Heizen genutzt. Dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts von Juni 2024 hervor.

Wer auf eine Wärmepumpe setzt, kann staatliche Zuschüsse erhalten oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Kosten von der Einkommensteuer absetzen. Der Einbau von Wärmepumpen in Neubauten und Bestandsbauten wird über staatliche Förderprogramme subventioniert. Der Fördersatz für Wärmepumpen liegt zwischen 30 und maximal 70 %. Zuständig für die Förderung ist seit 2024 die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Wer in bestehenden Wohngebäuden auf eine Wärmepumpe als Heizquelle umsteigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nutzen. Über drei Jahre verteilt lassen sich dann wie folgt Steuern sparen: Im Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme sowie im darauffolgenden Kalenderjahr ist eine Steuerermäßigung von jeweils 7 % der Kosten möglich (jeweils höchstens EUR 14.000,00), im letzten Jahr nochmals eine Ermäßigung von 6 % der Kosten (höchstens EUR 12.000,00).

Zu energetischen Sanierungsmaßnahmen, mit denen sich Steuern sparen lassen, gehören neben dem Austausch der Heizung auch die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage sowie der Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

Die Steuerermäßigung für energetische Sanierungen ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Zunächst greift sie nur bei einem "begünstigten Objekt": Wer die Ausgaben steuerlich geltend machen möchte, muss Eigentümer des Gebäudes sein, dieses muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Deutschland oder in der EU stehen und bei Beginn der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein. Darüber hinaus ist eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich und Rechnungen dürfen nicht bar bezahlt worden sein.

**Hinweis:** Wurden bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse für die energetische Sanierung gewährt oder ist die Maßnahme öffentlich gefördert, gibt es keine Steuerermäßigung mehr.

## 6. Austausch von Kontodaten zwischen 111 Staaten

Alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen müssen auch ausländische Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben. Darauf zu hoffen, dass inländische Finanzbehörden nur schwer an steuerlich relevante Informationen aus dem Ausland kommen, ist leider ein Trugschluss. Bereits im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Staaten eine Vereinbarung, um künftig Steuerdaten untereinander austauschen und damit Steuerhinterziehung weltweit besser bekämpfen zu können.

Mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) liegt mittlerweile das passende Werkzeug zur Umsetzung des Austausches vor. Auf der Liste der teilnehmenden Länder stehen sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zahlreiche Nicht-EU-Länder, die ebenfalls die Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten erfüllen. Die sogenannte Staatenaustauschliste umfasst in diesem Jahr 111 Länder; erstmals dabei ist beispielsweise Thailand.

Der automatische Datenaustausch für den Meldezeitraum 2023 erfolgte am 30.09.2024. Von den Finanzinstituten gemeldet werden mussten die entsprechenden Daten wie beispielsweise Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlicher Wohnsitz und Geburtsdatum.

Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche Konten oder Transaktionen im Ausland. Deutschland erhält demnach die Daten von den anderen teilnehmenden Staaten.

**Hinweis:** Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Dies kann für die Betroffenen unangenehme Folgen haben - die Palette der Konsequenzen reicht von Steuernachzahlungen mit möglichen Zinsen bis zur strafrechtlichen

Verfolgung wegen Steuerhinterziehung. Letzteres kann Geldstrafen und in schwerwiegenden Fällen sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Steuernachzahlungen und gegebenenfalls Zinsen werden aber dennoch fällig.

## **7. Steuergedenktag im Jahr 2024**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat errechnet, dass deutsche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Jahr bis zum 11.07.2024 um 11:08 Uhr allein für den Staatssäckel gearbeitet haben - bis dahin haben sie ihr Einkommen rein rechnerisch komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Erst danach fließt ihr Einkommen für 2024 in ihre eigene Tasche.

Damit liegt die Einkommensbelastungsquote für 2024 für einen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt bei voraussichtlich 52,6 %, sodass von einem verdienten Euro nur 47,4 Cent zur freien Verfügung des Steuerzahlers übrigbleiben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Belastung der Steuerzahler damit um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Ein Grund hierfür liegt unter anderem darin, dass im Einkommensteuertarif 2024 die kalte Progression abgebaut wurde - ohne diesen Schritt wäre die Belastungsquote um 0,35 Prozentpunkte höher ausgefallen als im Vorjahr.

Im Hinblick auf die hohe Belastungsquote fordert der BdSt, dass die Grundsteuerreform ab 2025 nicht zu Mehrbelastungen der privaten Haushalte führen darf und der Umsatzsteuersatz auf Wärme und Strom im privaten Bereich von 19 % auf 7 % abgesenkt werden sollte. Weiter fordert der Verband, die Stromsteuer für private Haushalte von 2,05 Cent/kWh auf 0,1 Cent/kWh zu senken und den Einkommensteuertarif durchgreifend zu reformieren.

## **8. Zugang einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben**

Wird der Zugang einer schriftlichen Erklärung (hier Kündigung) bestritten und beruft sich der Absender, der die Beweislast trägt, auf einen Zugang beim Empfänger per Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG, begründet die Kombination von Einlieferungsbeleg der Post und Sendungsstatus der Post nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Baden-Württemberg noch keinen Beweis des ersten Anscheins für den tatsächlichen Zugang. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da Revision beim Bundesarbeitsgericht (BAG) eingereicht wurde.

In einem anderen Fall entschieden die Richter des BAG bereits am 20.06.2024: „Es besteht ein Beweis des ersten Anscheins, dass Bedienstete der Deutschen Post AG Briefe zu den postüblichen Zeiten zustellen.“

Hier wurde in einem Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Quartalsende vereinbart. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.12.2021. Das Kündigungsschreiben vom 28.09.2021 wurde am 30.09.2021 von einem Bediensteten der Deutschen Post AG nachweislich in den Hausbriefkasten der Arbeitnehmerin eingeworfen. Diese meinte, dass das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 31.03.2022 endet. Sie bestritt einen Einwurf des Schreibens in ihren Hausbriefkasten zu den üblichen Postzustellungszeiten. Eine Einsichtnahme am selben Tag sei deshalb nicht mehr möglich gewesen, sodass der Zugang der Kündigung erst am 01.10.2021 erfolgt sei. Das BAG entschied hier zugunsten des Arbeitgebers.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB